

# RS Vwgh 2010/3/25 2008/16/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2010

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §3 Abs1 Z1;

ErbStG §3 Abs1 Z2;

ErbStG §3 Abs1 Z7;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2008/16/0004

## Rechtssatz

Während man unter einem Stiftungsgeschäft im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 7 ErbStG den Vermögensübergang anlässlich der Errichtung der Stiftung versteht, unterliegen Zuwendungen an eine bestehende Stiftung der Steuer nach § 3 Abs. 1 Z 1 oder 2 ErbStG (vgl. Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III, Anm. 71 zu § 3 ErbStG). Während man unter einem Stiftungsgeschäft im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 7, ErbStG den Vermögensübergang anlässlich der Errichtung der Stiftung versteht, unterliegen Zuwendungen an eine bestehende Stiftung der Steuer nach Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer eins, oder 2 ErbStG vergleiche Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band römisch drei, Anmerkung 71 zu Paragraph 3, ErbStG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2008160003.X01

## Im RIS seit

24.04.2010

## Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)